

Schutzkonzeption zum Verlassen der Einrichtung und zur Besuchsregelung im GAMA Altenhilfezentrum Bebra

Stand: 23.01.2021

Vorbemerkungen:

Strikte Besuchsbeschränkungen für Alten und Pflegeeinrichtungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot trotz aller Bemühungen des Pflege- und Betreuungspersonals zu einer Vereinsamung führen kann.

Nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus wird diese Konzeption des GAMA Altenhilfezentrums Bebra zum Verlassen der Einrichtung und zur Besuchsregelung aufgestellt, um das Schutzniveau bei Besuchen in unserer Einrichtung in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Dieses einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher wird nach Maßgabe der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in der derzeit gültigen Fassung geregelt und auf Basis der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie unseren hauseigenen Schutz- und Hygieneplänen erstellt. Darüber hinaus orientieren wir uns als Träger an den individuellen Allgemeinverfügungen unseres Landkreises, in denen die individuellen Besonderheiten des dynamischen Infektionsgeschehens geregelt werden.

Diese einrichtungsindividuelle Schutzkonzeption wird vor Inkrafttreten am 23.01.2021 der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht übermittelt.

Ansprechpartner der Einrichtung:

Als Ansprechpartner der Einrichtung zur Umsetzung der vorliegenden Schutzkonzeptionen dienen hauptverantwortlich **Frau Monika Mühlhausen – Pflegedirektorin** und **Herr Jürgen Friedenberger – Einrichtungsleitung**, sowie in informativer Handlungslinie gegenüber Bewohnern, Angehörigen, Besuchern und Interessenten die **Mitarbeitenden der Verwaltung**. Ansprechpartner für die Übermittlung der Informationen mittels persönlichem Anschreiben und/oder Veröffentlichung auf der Homepage ist der **Geschäftsführer Herr Ulrich Marth**.

Allgemeine Voraussetzungen

Zur Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes muss in der Einrichtung ausreichend Schutzausrüstung (FFP2-, KN95-oder N95-Maske ohne Ausatemventil), Seife sowie Desinfektionsmittel vorhanden sein. Während der gesamten Corona

Pandemiephase erfolgt ein sensibles Monitoring des gesamten Personals und aller Bewohnerinnen und Bewohner. Alle Mitarbeitenden werden vor Schichtbeginn nach einschlägigen Symptomen befragt und bei Auftreten derselben sofort vom Dienst freigestellt, per Schnelltest auf das Vorliegen einer Covid-19 Infektion getestet und zur Arztkontaktaufnahme geschickt. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden tgl. durch die Pflegefachkraft nach einschlägigen Symptomen befragt und bei Auftreten derselben werden unverzüglich Maßnahmen (Schnelltest, Temperaturmessung, Zimmerpflege, Arztkontakt etc.) eingeleitet. Alle Auffälligkeiten und Symptomatiken werden von der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. ihrer Stellvertretung in fortlaufenden Listen dokumentiert.

Personal:

Alle in unserer Einrichtung tätigen Personen tragen zu jeder Zeit eine genormte FFP2, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil.

Testungen:

Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung).

Die Testungen erfolgen **mind. zweimal pro Woche** sowie bei **Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen** und bei auftretenden Symptomatiken jederzeit. Alle Testungen werden durch eine Pflegefachkraft durchgeführt.

Die durchgeführten Testungen werden von der Verwaltung dokumentiert.

Besucherinnen und Besucher

Masken:

Alle Besucherinnen und Besucher unserer Einrichtung müssen zu jeder Zeit eine **genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil** tragen. Diese wird von der Einrichtung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ausnahme: Keine Maskenpflicht, soweit es die Eigenart eines Besuches nach Ziff. 5 erfordert.

Testungen:

Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein PoC-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein (bei positiven Testergebnis s. Ziff. 6).

Ausnahme: Keine Testverpflichtung für Besuche, die immer zu ermöglichen sind (Ziff. 5)

1. Verlassen der Einrichtung

Für unsere Bewohnerinnen und Bewohner ist das Verlassen der Einrichtung jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass unsere Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jeder andere Bürgerin/ jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Dies gilt auch für immobile Bewohnerinnen und Bewohner, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind hierbei die Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtungen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner und die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

Besondere Aufmerksamkeit bedarf hierbei jedoch das Verlassen der Einrichtung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen und Orientierungsstörungen. Sie müssen beim Verlassen unserer Einrichtung von Angehörigen oder Mitarbeitenden begleitet werden, um sowohl für ihre eigene körperliche und psychische Unversehrtheit zu sorgen, als auch die durch die Corona-Pandemie notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen gewährleisten zu können.

Wenn ein Bewohner die Einrichtung verlassen möchte, wird er von Mitarbeitenden bis zur Ausgangstür begleitet, zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln beraten und mit einer **FFP2-Maske** ausgestattet. Der korrekte Sitz der **FFP2-Maske** wird sichergestellt, dem Bewohner werden an der Ausgangstür die Hände desinfiziert und der Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung wird in einer Liste erfasst. Bei Rückkehr des Bewohners erhält dieser eine erneute Händedesinfektion und wird auf seinen Wohnbereich begleitet. Der Zeitpunkt der Rückkehr wird ebenfalls dokumentiert.

2. Allgemeine Besuchsregelung

In unserer Einrichtung gilt, vorbehaltlich der Genehmigung dieses Schutzkonzeptes durch die Hessische Pflege- und Betreuungsaufsicht:

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann binnen einer Kalenderwoche **bis zu 2x** bis zu **zwei** Besucherinnen oder Besucher empfangen.

Die Besucherinnen und Besucher werden registriert (Name/Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuches). Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung durch diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht und vernichtet.

Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit

- mindestens 1,5 Meter Abstand zur besuchten Person einhalten,
- eine genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen
- den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.

Bei Nichtbeachtung der oben aufgeführten Schutzmaßnahmen nach erfolgter Beratung behält sich die Einrichtungsleitung vor, den Besuch vorzeitig abzubrechen.

3. Organisation der Besuche

Die Einrichtung richtet Besuchszeiten ein. Die Regelungen der Verordnung werden dabei beachtet und die Belange der Besucherinnen und Besucher und des Pflegepersonals werden angemessen berücksichtigt. Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige am Abend werden nach Absprache ermöglicht. In der Einrichtung dürfen sich **maximal 10 Besucher** gleichzeitig aufhalten, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können.

Besucherinnen und Besucher haben sich vor ihrem Besuch in der Einrichtung anzumelden und ggfs. einen **Testtermin 20 Minuten** vor Besuchsbeginn zu vereinbaren.

Besucherinnen und Besucher werden beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch einen **dafür freigestellten Mitarbeitenden** der Einrichtung empfangen genommen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen der **FFP2 Maske**, die Besuchsdauer eingewiesen und in den Besuchsraum bzw. das Bewohnerinnen- oder Bewohnerzimmer begleitet. Der korrekte Sitz der FFP-2 Maske wird überprüft.

Grundsätzlich sind Besuche in Bewohnerzimmern nach Absprache möglich, insbesondere bei bettlägerigen und immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Besucherin/ der Besucher werden vom Personal ohne Umwege dorthin begleitet. Präferiert wird der Besuch jedoch im extra dafür eingerichteten Besuchszimmer in dem die Schutzmaßnahmen bestmöglich gegeben sind.

Zur jederzeitigen Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Besucherin bzw. Besucher und Bewohnerin bzw. Bewohner sind im Besucherzimmer entsprechende bauliche Voraussetzungen geschaffen (ausreichend dimensionierte Tische).

Bei Besuchen im Bewohnerzimmer wird nochmals explizit auf den jederzeit einzuhaltenden Mindestabstand hingewiesen und darauf geachtet, dass dieser auch eingehalten werden kann.

Nach dem Besuch von maximal einer Stunde (die Begrenzung ist erforderlich um jedem Bewohner, jeder Bewohnerin die Besuchszeiten unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln zu ermöglichen), werden die Besucher aus dem Haus, aus dem Besucherzimmer zum Ausgang geleitet. Der Zeitpunkt des Endes des Besuches wird dokumentiert.

Im Anschluss an einen Besuch wird das Besucherzimmer ausreichend gelüftet, Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfizierend gereinigt.

Besonderheiten:

- Der Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen der Wohnbereiche ist den Besucherinnen und Besuchern nicht gestattet, um mögliche Kontakte mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern zu vermeiden
- Der Aufenthalt in den Pflegedienstzimmern der Wohnbereiche ist den Besucherinnen und Besuchern nicht gestattet, da hier insbesondere an heißen Tagen die Klimaanlage zum Schutz der aufbewahrten Medikationen aktiv sein muss und ein gründliches Durchlüften des Zimmers verhindert
- Der Aufenthalt im Garten der Pflegeeinrichtung ist den Besucherinnen und Besuchern nicht gestattet, um den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung einen geschützten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen
- zu Hitzezeiten kann eine gute Lüftung des Raumes bei verschiedenen Besuchen am Tag erschwert sein. An solchen Tagen sollte vorrangig ein Besuch auf der Terrasse bzw. im Bewohnerzimmer initiiert werden.
- Elektronische Kommunikationswege, mittels Videotelefonie (z.B. Skype) werden zusätzlich genutzt und den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuches verwirklicht werden.
- Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind nur einzeln und unter den o. g. Voraussetzungen möglich. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn beide in dem Doppelzimmer liegenden Personen immobil oder bettlägerig sind und erfolgen nach Absprache mit der Einrichtungsleitung.

4. Besuchsbeschränkungen

Die Leitung der Einrichtung kann die o. g. Besuchsrechte unter Berücksichtigung der infektiologischen Situation, der personellen und räumlichen Ausstattung und der Verfügbarkeit von ausreichender persönlicher Schutzausstattung beschränken.

Für diesen Fall gilt folgendes:

- Jedem in der Einrichtung versorgte Bewohnerin und Bewohner ist mindestens ein Besuch durch eine Person für mindestens eine Stunde je Kalenderwoche zu ermöglichen
- Die Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Sollte an einzelnen Tagen, unabhängig von einer grundsätzlichen Beschränkung, eine Einschränkung der Besuche durch ein akut auftretendes Ereignis erforderlich sein (z.B. plötzlich auftretender Krankenstand) kann die Einrichtungsleitung in diesen Fällen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Die Einschränkung ist in diesen Fällen, mit Angabe der Dauer, der Betreuungs- und Pflegeaufsicht mitzuteilen.

5. Besuche, die immer zu ermöglichen sind

Folgende Besuche sind immer zu ermöglichen und dürfen nicht auf die Besuche nach Ziff. 2 angerechnet werden:

Besuche

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen durch enge Angehörige oder sonstige nahestehenden Personen und Personen ambulanter Hospizinitiativen und -dienste

Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen zulassen, wenn dies aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen,

wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.

6. Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen,

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen oder
- bei einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

7. Sonstige Regelungen

- Bei bestätigtem Auftreten eines COVID-19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht gestattet, außer bzgl. der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppen).
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens im Rahmen eines Covid-19 Falles haben jedwede Besuche, zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, zu unterbleiben.
- Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch (bestimmte Berufsgruppen, Sterbeprozess und externe Mitglieder des Einrichtungsbeirats etc.) bleiben bestehen.
-

Diese Schutzkonzeption wurde von Frau Monika Mühlhausen, Pflegedirektorin im GAMA Altenhilfezentrum Bebra, erstellt und tritt nach Genehmigung durch die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht, frühestens jedoch am 23.01.2021 bis auf Widerruf bzw. Neuregelung in Kraft.